

## Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 6. Juni 2019

### Empfehlung

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat im Leistungsbereich der Hebammen mit Wirkung per 1. Juli 2019 verordnet:

Massnahme	Voraussetzung
f. Kontrolle nach Fehlgeburt	Nach Fehlgeburt oder medizinisch indiziertem Schwangerschaftsabbruch ab der 13. bis zur vollendeten 23. Schwangerschaftswoche.  Zwischenanamnese, gynäkologischer und klinischer Status, Beratung; Laboranalysen und Ultraschalluntersuchung nach klinischem Ermessen. Ultraschalluntersuchung nur durch Ärzte oder Ärztinnen mit Fähigkeitsausweis Schwangerschafts-ultraschall (SGUM).

Art. 16 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> Ziff. 1 und 2

<sup>1</sup> Die Hebammen und die Organisationen der Hebammen können zu Lasten der Versicherung die folgenden Leistungen erbringen:

a<sup>bis</sup>. Betreuung im Rahmen von Hausbesuchen zur Pflege und zur Überwachung des Gesundheitszustands der Versicherten nach einer Fehlgeburt oder einem medizinisch indiziertem Schwangerschaftsabbruch ab der 13. bis zur vollendeten 23. Schwangerschaftswoche, wie folgt:

1. Nach der Fehlgeburt oder dem Schwangerschaftsabbruch kann die Hebamme oder die Organisation höchstens 10 Hausbesuche durchführen.
2. Für zusätzliche Hausbesuche ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.

Die Tarifpartner empfehlen zur pragmatischen Anwendung während der Übergangsfrist bis zum Vorliegen einer eigenen Tarifposition für die „Betreuung/Kontrolle nach Fehlgeburt/medizinisch indiziertem Schwangerschaftsabbruch“ die Leistungen und allfällig notwendiges Verbrauchsmaterial mit folgenden Tarifpositionen aus der aktuell gültigen Tarifstruktur für Hebammen abzurechnen:

<b>Tarifposition C.1</b>	Pflegebesuch	
<b>Tarifposition C.4</b>	Verbrauchsmaterial-Pauschale:	
	a. 1. – 5. Tag/Hausbesuch	18 CHF
	b. 6. – 10. Tag/Hausbesuch	7 CHF
	c. 11. – 56. Tag/Hausbesuch	3 CHF
<b>Tarifposition C.5</b>	Abschliessende Kontrolluntersuchung	
<b>Tarifposition D</b>	Wegpauschalen	

Es gelten in Falle einer „Betreuung/Kontrolle nach Fehlgeburt/medizinisch indiziertem Schwangerschaftsabbruch“ die Limitationen gemäss Art. 13 Bst f und Art. 16 Abs. 1 Bst a<sup>bis</sup> Ziff. 1 und 2.

Diese Empfehlung ist von santésuisse, curafutura und dem Schweizerischen Hebammenverband gemeinsam ausgearbeitet worden.